

# **Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus und den Grillstand der Gemeinde Bliestorf**

## **Allgemeines:**

Das Dorfgemeinschaftshaus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bliestorf. Dieses Kultur- und Freizeitzentrum zu erhalten und vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen, muss für alle oberstes Gebot sein.

### **§1**

- 1.) Die Dorfgemeinschaftsräume stehen vorrangig für gemeindliche Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens zur Verfügung. Dies sind insbesondere:
  - a) Sitzungen der Gemeindevertretung/Ausschüsse
  - b) Gemeindliche Veranstaltungen
  - c) Veranstaltungen der Feuerwehr
  - d) Veranstaltungen der Kirche
  - e) Veranstaltungen ortsansässiger Vereine und Neigungsgruppen
  - f) Veranstaltungen von zugelassenen örtlichen Parteien und Wählergemeinschaften
- 2.) Darüber hinaus können die Dorfgemeinschaftsräume auch an alle Einwohnerrinnen und Einwohner der Gemeinde Bliestorf nach Vollendung des 18. Lebensjahres - und Mitgliedern von c und e aus besonderem Anlass zur Verfügung gestellt werden, soweit sie den allgemeinen Nutzungen nicht entgegenstehen.
- 3.) Ausnahmeregelungen für die Nutzung der Dorfgemeinschaftsräume durch andere, nicht örtlich organisierte Gruppen, Vereine und sonstige Organisationen, kann der Bürgermeister in Abstimmung mit seinen Stellvertretern zustimmen. Ausnahmeregelungen sind der Gemeindevertretung durch den Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen.

### **§2**

- 1.) Nutzungstermine sind mit dem Bürgermeister abzusprechen. Er führt den Terminkalender. Sämtliche Schlüssel sind beim Bürgermeister anzufordern und am Tage nach der Veranstaltung wieder abzugeben.
- 2.) Der Bürgermeister kann eine Person oder einen Personenkreis bestimmen, der/die das Gemeindehaus im Rahmen des § 1 Abs. 1 und Abs. 2 verwaltet/n. Sämtliche Schlüssel sind bei dieser Person bzw. dem Personenkreis anzufordern und am Tage nach der Veranstaltung wieder abzugeben.
- 3.) Alle ausgegebenen Schlüssel dürfen nur vom registrierten Empfänger benutzt werden.

### **§3**

- 1.) Alle Räume sind nach der Benutzung bis spätestens 17:00 Uhr des darauf folgenden Tages in einem ordentlichen Zustand (sauber) zu übergeben. Bei Terminüberschneidungen durch aufeinanderfolgende Veranstaltungen kann ein früherer Termin festgelegt werden. Die anfallenden Abfälle hat der jeweilige Veranstalter selbständig auf eigene Kosten zu beseitigen.
- 2.) Werden die Räume nicht ordnungsgemäß hinterlassen, kann die Gemeinde dem Benutzer zusätzliche Reinigungskosten auferlegen und ihm eine weitere Nutzung untersagen.

### **§ 4**

- 1.) Der Bürgermeister übt das Hausrecht aus und ist bezüglich der Gemeinschaftsräume weisungsberechtigt.
- 2.) Dies gilt auch für die Personen, die vom Bürgermeister nach § 2 Abs. 2 mit der Verwaltung des Gemeindehauses beauftragt wurden.

### **§5**

Jeder Veranstalter ist verpflichtet, vor jeder Benutzung festgestellte und während der Benutzung aufgetretene Mängel umgehend dem Bürgermeister bzw. den mit der Verwaltung des Gemeindehauses beauftragten Personen zu melden.

### **§6**

- 1.) Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch Verstöße gegen diese Benutzungsordnung entstehen, haften die Veranstalter. Der Veranstalter haftet außerdem für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Gegenständen.
- 2.) Die Gemeinde Bliestorf übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Veranstalter, dessen Mitgliedern oder Beauftragten, den Besuchern der Veranstaltung oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung entstehen.

## §7

- 1.) Für die örtlichen Vereine und Organisationen gemäß § 1 a - f dieser Satzung ist die Benutzung der Gemeinschaftsräume unentgeltlich.
- 2.) Für die private Benutzung der Gemeinschaftsräume werden folgende Gebühren erhoben:

Gemeinschaftsraum (Saal)	= 150,00 Euro
Gemeinschaftsraum (Saal) mit Nieschen	= 200,00 EURO
Küche	= 10,00 Euro
Geschirr usw.	= 25,00 Euro auch für §1 a - f dieser Satzung
- 3.) Wird das Gemeinschaftshaus durch den Bürgermeister nach § 1 Abs. 3 an Auswärtige (nicht Bliestorfer) vermietet, so werden folgende Gebühren erhoben:

Gemeinschaftsraum (Saal)	= 250,00 Euro
Gemeinschaftsraum (Saal) mit Nieschen	= 300,00 Euro
Küche	= 25,00 Euro
Geschirr	= 40,00 Euro

Zur Sicherstellung von Ansprüchen aus den §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 ist bei Übergabe der Schlüssel zu Mietbeginn ein Pfand in Höhe von 50,00 Euro zu zahlen. Dieses Pfand wird erst zurückgezahlt, wenn eine ordnungsgemäße Übergabe der Räume und des benutzten Geschirrs erfolgt ist.
- 4.) Das Entgelt wird mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis fällig. Für kurzfristige - weniger als 2 Tage vor dem Buchstermin - abbestellte oder trotz Anmeldung nicht benutzte Räume sind 30% der Gebühren zu entrichten.

## § 8

- 1.) Der Grillstand steht ausschließlich für Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens zur Verfügung. Dies sind:
  - a) Veranstaltungen der Gemeindevertretung/Ausschüsse
  - b) Gemeindliche Veranstaltungen
  - c) Veranstaltungen der Feuerwehr
  - d) Veranstaltungen der Kirche
  - e) Veranstaltungen ortsansässiger Vereine und Neigungsgruppen
  - f) Veranstaltungen von zugelassenen örtlichen Parteien und Wählergemeinschaften
- 2.) Der Grillstand wird nicht an Privatpersonen vergeben oder vermietet. Jede Nutzung ist vom Bürgermeister oder durch die vom Bürgermeister nach § 2 Abs. 2 mit der Verwaltung des Gemeindehauses beauftragten Personen zu genehmigen.

## §9

Abweichungen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindevertretung

## §10

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bliestorf, 10.12.2014

Gemeinde Bliestorf  
Der Bürgermeister  
gez. Feddern

D.S.